

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Juli 1958	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
14. 7. 58	Verordnung zur Änderung der Zweiten Hessischen Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft	79

Verordnung
zur Änderung der Zweiten Hessischen Verordnung
über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe
in der Milchwirtschaft.

Vom 14. Juli 1958.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) wird nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Hessische Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft vom 9. Februar 1954 (GVBl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird für das Preisgebiet I die Zahl „1“ ersetzt durch „1,5“ und für das Preisgebiet II die Zahl „0,75“ ersetzt durch „1“.
2. In den §§ 4, 5 und 6 werden die Worte „dem Landesernährungsamt Hessen“ ersetzt durch „der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft“ und die Worte „das Landesernährungsamt Hessen“ sowie „das Landesernährungsamt“ ersetzt durch „die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1958.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

H a c k e r

